



Antrag Nr. 2 zur 1. a.o. Beiratstagung am 12.06.2013

Antrag: § 5 a Spielordnung SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 12.06.2013 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 5a der Spielordnung um folgenden Absatz 1 ergänzt:

Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga melden, müssen für diese Mannschaft einen verantwortlichen Trainer mit mindestens einer C-Lizenz vorweisen können. Im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Schleswig-Holstein-Liga Herren.

Zur Förderung und Erhaltung des Nachwuchsspielbetriebes ist jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Schleswig-Holstein-Liga am Spielbetrieb teilnehmen will, verpflichtet:

1. Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga melden, werden für die Spielklasse nur zugelassen, wenn sie mindestens mit einer Juniorenmannschaft in einer Altersklasse A-/B-/C- oder D-Junioren im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen werden. Vereine, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Schleswig-Holstein Liga melden, werden ab dem Spieljahr 2013/2014 für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie mindestens auch mit einer Juniorinnenmannschaft im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.
2. Vereine, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Frauen-/Herrenmannschaft in die nächst tiefere Spielklasse zurückgestuft. Für den Fall dass eine der geforderten Mannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt eine Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.
3. Vereine, die Partner einer zugelassenen Spielgemeinschaft (SG) sind, erfüllen durch ihr Mitwirken in der SG die Voraussetzungen der Ziffer 1. Weiter erfüllen auch Vereine, die Partner eines eigenständigen Jugendvereines sind die Voraussetzungen der Ziffer 1, wenn sie sich verpflichtet haben, selbst keine Jugendmannschaften gewisser Altersklassen für den Spielbetrieb zu melden, und durch das Abstellen „ihrer“ Spieler den Jugendverein finanziell unterstützen.
4. Der SHFV-Jugendausschuss kann bei Bedarf gleichlautende Regelungen festlegen.



Begründung:

Die nunmehr in § 5a normierte Zulassungsvoraussetzung ist für die Vereine der Schleswig-Holstein-Liga Herren nicht neu, sondern war bereits Bestandteil der Durchführungsbestimmungen zur SH-Liga Herren selbst. Da eine Durchführungsbestimmung stets aber auch eine normierte Gesetzesgrundlage benötigt, dient obige Anpassung der Klarstellung und besseren Transparenz für alle Beteiligten.

Die obigen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.